

Richtlinien MieterInnen-Rabatten Ilanzhof

WER?

Jede/Jeder GenossenschafterIn, aber in erster Linie die Parterre-Mieterin/der Parterre-Mieter kann mit dem Einverständnis der Geschäftsleitung über den Platz verfügen. Es steht ihr/ihm frei, den Platz jemandem aus ihrer/seiner Hausseite schriftlich abzutreten, mit dem Vermerk, dass bei einem allfälligen Wechsel im Parterre der Garten wieder zurückzugeben ist.

WO?

Gemäss Planung vor und hinter dem Haus, aber nur in Absprache mit unserem Gärtner Aladin Lienhard.

WIE?

Die Grenzlinie der Rabatten zur Wiese hin wird von unserem Gärtner bestimmt und mittels Betonplatten festgelegt. Zäune oder andere Abgrenzungen sind nicht erlaubt, da sie den Gartenunterhalt erschweren.

Die Grünabfuhr der Gärten muss an der Stüssistr. 70 beim Hauswartbüro auf den dafür vorgesehenen Deponieplatz gebracht werden.

Die Bollensteinflächen (auch unter den Balkonen) sind keine Deponieplätze.

Die GärtnerInnen werden gebeten, keine chemischen Dünge- und Spritzmittel zu verwenden.

WAS?

Alles was Freude macht und wächst. Aber keine Bäume, z.B. Tannen, Kleinkoniferen und grosswüchsige Sträucher. Diese könnten mit dem Wurzelwerk die Bausubstanz der Häuser schädigen.

Nicht erlaubt sind ebenfalls Him- und Brombeersträucher, beides Straucharten, die sich unkontrolliert vermehren und fast nicht zu bändigen sind.

Baugenossenschaft
Freiblick Zürich
Leimbachstrasse 107
8041 Zürich

T 044 482 19 57
F 044 483 05 57

kontakt@freiblick.ch
www.freiblick.ch

WANN?

Neue Rabatten dürfen erst nach Erteilung der Bewilligung durch unseren Gärtner hergerichtet werden.

WIE LANGE?

Ist der Garten nicht ordentlich geführt, kann unser Gärtner die Zustimmung zurückziehen.

Ist der Garten nicht mehr gewünscht, bzw. bei Wegzug ist die Mieterin/der Mieter selber verantwortlich für eine zeitige Räumung und Abgabe an unseren Gärtner.

Bei Uneinigkeit entscheidet die Geschäftsleitung.

Zürich, im Mai 2013